



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Corona-Pandemie

Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020)

Gliederung	Seite
I. Vorbemerkung und Auftrag	3
II. Wiederaufnahme des Regelbetriebs	4
1. Hygienemaßnahmen	5
2. Mindestabstand	6
3. Personaleinsatz	6
4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen	7
5. Dokumentation und Nachverfolgung	8
6. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Meldepflicht	8
7. Teststrategien	8
III. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	9

I. Vorbemerkung und Auftrag

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen auf ein niedriges Niveau gesunken. Auch vor diesem Hintergrund hat die Kultusministerkonferenz am 18. Juni 2020 das Ziel der Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb nach den Sommerferien beschlossen, sofern es das weitere Infektionsgeschehen zulässt.

Dieser Beschluss beinhaltet gemäß Auftrag der 370. Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020, TOP 4, Beschlussziffer 5 die Erarbeitung eines gemeinsamen Rahmens für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen:

„Die Kultusministerkonferenz wird sich mit Blick auf das Schuljahr 2020/2021 rechtzeitig [2] auf einen gemeinsamen Rahmen für aktualisierte Schutz- und Hygienemaßnahmen verständigen, die dem Arbeitsschutz Rechnung tragen. Dies kann auch bedeuten, dass in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens die Wochen-, Tages- und Unterrichtsabläufe insgesamt oder regional angepasst werden.

[2] Mit Blick auf den frühen Schuljahresbeginn in einigen Ländern bis zum 17.07.2020.“

Der nun vorliegende Rahmenplan für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen dient den Ländern als Orientierung bei der Erstellung und Überarbeitung von schulischen Infektionsschutz- und Hygieneplänen für das Schuljahr 2020/2021. Auf Detailregelungen wird vor dem Hintergrund spezifischer Gegebenheiten vor Ort bewusst verzichtet. Einschlägig sind die jeweiligen landesspezifischen Regelungen.

II. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller weiteren am Schulleben Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Infektionsschutzbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus sind bei Einsatz von therapeutischen Fachkräften deren berufsständische Regelungen zu beachten.

1. Hygienemaßnahmen

Persönliche Hygiene

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen¹, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf auf der Grundlage einer Regelung der Landesgesundheitsbehörden erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Infektion mit COVID-19 ausgeschlossen wurde.

Darüber hinaus gelten folgende Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen²:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten und Niesetikette
- Gründliche Händehygiene
- sowie das Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung, soweit dies länderspezifisch in einer rechtlichen Regelung vorgesehen ist.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020),

² Im Detail orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Hygiene im Sanitärbereich

- Es sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen, und diese regelmäßig aufzufüllen. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

2. Mindestabstand

Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsbetrieb kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen verzichtet werden.

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein ausreichender Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

3. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.

Bei Bedarf können landesspezifisch zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer **Risikogruppe** laut RKI nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle ärztliche Bewertung der Risikofaktoren.

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zu Hause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.

- Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht beschult werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung der Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Regelungen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.³ Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

³ https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppen_final_alt.pdf.

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation der in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

6. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

7. Teststrategien

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten, insbesondere bei lokalen Häufungen positiver Fälle, ist eine zielgerichtete Teststrategie bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal erforderlich. Hierbei kommen Teststrategien der Länder zum Tragen.

III. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben müssen ergriffen werden.